

Satzung

des Reit- u. Fahrvereins Kirchheim-Teck e.V.



§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt die Bezeichnung Reit- u. Fahrverein Kirchheim-Teck e.V. und hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck unter der Nr. 59 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des WLSB sowie des Regionalverbandes Württemberg und des Landesverbandes der Reit- u. Fahrvereine Baden Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.(FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd;
 - 1.3 die Abhaltung von pferdesportlichen Veranstaltungen;
 - 1.4 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband;
 - 1.5 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
 - 1.6 die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 1.7 die Förderung des Reitens / Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der AO; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder Reitsport verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen entbunden

2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden. Eine evtl. Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG.

3. Mit Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und den Ordnungen des WLSB, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN). Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihrer Durchführungsbestimmungen.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein / Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über ihre Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 4.1 durch freiwilligen Austritt, der schriftlich bis 30. November mit Wirkung auf das folgende Geschäftsjahr dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären ist.
 - 4.2 durch Ausschluss der durch den Vorstand verfügt werden kann, sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden, insbesondere den Satzungen zuwider gehandelt wird, oder die Beiträge und Gebühren trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden.
 - 4.3 wegen solcher Handlungen, die das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet sind, oder das Einvernehmen unter den Mitgliedern stören, insbesondere wenn sich ein Vereinsmitglied eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - 4.4 über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig.
 - 4.5 wenn es gegen § 3a dieser Satzung (Verpflichtungen gegenüber dem Pferd) verstößt.
 - 4.6 bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien oder Organisationen.
 - 4.7 durch Tod.

§ 3a
Pflichten der Mitglieder
LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren- die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
 - 1.2 den Pferden genügend Bewegung zu ermöglichen;
 - 1.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.
3. Die aktiven Mitglieder im Alter von 16 bis 60 Jahren werden verpflichtet, jährlich Arbeitsstunden in Abstimmung mit dem Vorstand abzuleisten.
Ersatzweise sind die Arbeitsstunden in EUR auszugleichen (siehe § 5 Ziffer 2).
4. Das Vereinseigentum ist schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 4
Reiterjugend

1. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die „Reiterjugend“ im Verein.
2. Die „Reiterjugend“ arbeitet als Jugendorganisation des Vereins gemäß der Vereinsjugendordnung und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.
3. Die Jugendordnung muss vom Jugendtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 5
Geschäftsjahr
Beiträge, Gebühren, Umlagen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch den Vorstand in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein wird von folgenden Organen verwaltet:

- a) Vorsitzender
- b) Vorstand
- c) der Mitgliederversammlung

§ 7 Vorsitzender

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vereinsintern gilt, dass der 2. Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertritt.
2. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Er führt den Verein und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen, oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem/der Jugendwart/in (gem. Jugendordnung)
 - f) weiteren 2 - 5 Beisitzern
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet in allen nicht der Hauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten und vollzieht deren Beschlüsse. Er beschließt mit Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden durch Rundschreiben sowie Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies ausdrücklich wünscht, oder der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins, oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
3. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfer auf zwei Jahre
 - Feststellung der Jahresrechnung
 - Investitionen die im Einzelfall EUR 15.000.-- übersteigen
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Änderung der Satzung und freiwillige Auflösung des Vereins
 - die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
5. Anträge der Mitglieder sind spätestens 4 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder Stimmzettel.
9. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
10. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen (Vereinsvermögen) an die Stadt Kirchheim unter Teck zur Verwendung ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung.

Kirchheim unter Teck, den 18. März 2011

Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. März 2011 geändert und ersetzt die Satzung vom 13. März 1998



Jugendordnung des Reit- u. Fahrvereins Kirchheim-Teck e.V.

§ 1

Name, Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die „Reiterjugend“ im Verein.

§ 2

Zweck u. Aufgaben

- 1) Förderung des Reitsports und Wahrung seines ideellen Charakters.
- 2) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch den Reitsport.
- 3) Die Reiterjugend engagiert sich für eine aktive Mitarbeit im Verein um die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu fördern.
- 4) Die Reiterjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3

Jugendtag

- 3.1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Reiterjugend. Der Jugendtag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 3.2. Aufgaben:
 - 3.2.1 Bericht des Jugendwartes
 - 3.2.2 Kassenbericht
 - 3.2.3 Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
 - 3.2.4 Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
 - 3.2.5 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
- 3.3. Wahlperiode und Wahlverfahren:
Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 3.4. Stimm-u. Wahlberechtigung:
Stimm-u. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Reiterjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

§ 4

Jugendausschuß

Dieser besteht aus:

- dem/der Jugendwart/in
- einem/einer Stellvertreter/in
- einem/einer Jugendsprecher/in, der/die zur Zeit seiner/ihrer Wahl noch nicht älter ist als 18 Jahre.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Der/die Jugendwart/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Reiterjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Ausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird. Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins, sowie der Beschlüsse des Jugendtages.

§ 5

Jugendkasse

Die Reiterjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt.

§ 6

Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß vom Jugendtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

Vorstehende Jugendordnung wurde durch Beschluß des Jugendtages vom 31.01.1998 beschlossen.
Vom Vorstand in der Vorstandssitzung am 02.02.1998 bestätigt.